



Bausparkasse der Sparkassen

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung nach § 15 des 5. VermBG (vL-Meldung), Zuordnung vermögenswirksamer Leistungen (vL) und Einwilligung in die Datenübermittlung

Alle Begriffe, die für beide Geschlechter unterschiedliche Schreibweisen erfordern, sind in den Texten in der männlichen Form dargestellt.

Bausparer	Vorname	Nachname	Bausparvertrag
Bausparvertrag			

Begünstigte/r Arbeitnehmer Auf dem o. g. Bausparvertrag werden /wurden vL für den/die folgenden Arbeitnehmer angelegt:

Arbeitnehmer 1	Vorname	Nachname
	Steuer-Identifikationsnummer	Geburtsdatum
	Straße u. Haus-Nr. (Wohnsitz)	PLZ u. Ort (Wohnsitz)
Arbeitnehmer 2	Vorname	Nachname
	Steuer-Identifikationsnummer	Geburtsdatum
	Straße u. Haus-Nr. (Wohnsitz)	PLZ u. Ort (Wohnsitz)

vL-Zuordnung zum/zu den begünstigten Arbeitnehmern	vL-Zuordnung für das Kalenderjahr	vL-Gesamtbetrag für das angegebene Kalenderjahr (lt. Kontoauszug)	€
---	-----------------------------------	---	---

Der o. g. vL-Gesamtbetrag wurde wie folgt für den/die begünstigten Arbeitnehmer angelegt:

Arbeitnehmer 1	vL-Betrag	€
Arbeitnehmer 2	vL-Betrag	€

Einwilligung in die Datenübermittlung Ich/Wir willige/n in die Übermittlung der vL-Meldung (zu den enthaltenen Daten siehe die beigefügten Informationen) durch die LBS an die zuständige Finanzbehörde ein.

Unterschrift/en

Arbeitnehmer 1	Ort, Datum	Unterschrift
Arbeitnehmer 2	Ort, Datum	Unterschrift

5067 – Version 01-2018 – rec-Nr. 02-18

Informationen zu vermögenswirksamen Leistungen (vL) ab 2017

Hinweise zur Arbeitnehmer-Sparzulage

vL-Meldung statt vL-Bescheinigung Die bisherige jährliche, in Papierform erteilte Bescheinigung der auf dem Bausparvertrag angelegten vL (Anlage vL) ist vom Gesetzgeber abgelöst worden durch eine jährliche elektronische Meldung der LBS an die zuständige Finanzbehörde (sog. elektronische Vermögensbildungsbescheinigung; im Folgenden auch „vL-Meldung“ genannt).

Die vL-Meldung ist erforderlich, wenn eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt werden soll. Die Meldung hat jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr zu erfolgen, sofern eine entsprechende Einwilligung des Arbeitnehmers gegeben ist.

Bitte informieren Sie sämtliche Personen bzw. Arbeitnehmer, die das Bausparkonto für die vL-Anlage nutzen, über das neue Verfahren.

Einwilligung des Arbeitnehmers erforderlich Die vL-Meldung durch die LBS setzt voraus, dass eine Einwilligung des Arbeitnehmers, für den die vL auf dem Bausparvertrag angelegt wurden, gegeben ist. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Arbeitnehmer widerruft diese schriftlich gegenüber der LBS.

Widerruf der Einwilligung Eine bestehende Einwilligung in die Übermittlung der vL-Meldung kann gegenüber der LBS schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist an die folgende Adresse zu richten: LBS Landesbausparkasse Saar, Beethovenstraße 35-39, 66111 Saarbrücken.

Er muss der LBS vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Falle des Widerrufs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage.

Inhalt der vL-Meldung Die vL-Meldung enthält die folgenden Daten:

- Vertragsbezogene Angaben
z. B. Bausparvertragsnummer, Sperrfrist-Ende-Datum
- Persönliche Angaben des Arbeitnehmers
z. B. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Wohnsitzadresse, Jahresbetrag der angelegten vL
- Sonstige Angaben
z. B. Anschrift und Kontaktdaten der LBS

Übermittelt die LBS für einen Arbeitnehmer eine vL-Meldung, so informiert sie den Arbeitnehmer darüber mit separater Post.

Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) Die vL-Meldung erfordert Ihre Steuer-ID. Wenn Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten möchten, stellen Sie bitte sicher, dass uns Ihre korrekte Steuer-ID vorliegt.

Für Jahre bis 2016 weiterhin Anlage vL Falls vL-Korrekturen für die Vorjahre bis einschließlich 2016 notwendig sind, erhalten Sie auf Anforderung für die betroffenen Jahre weiterhin eine Bescheinigung in Papierform (Anlage vL).
